

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **TEIL C**

#### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss einen einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), einschließlich der Sachkosten.

##### **2. Regelungshintergründe**

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Erweiterte Bewertungsausschuss in Ergänzung zu Beschluss Teil A der 455. Sitzung des Bewertungsausschusses am 11. Dezember 2019 Maßnahmen zur grundlegenden Weiterentwicklung des EBM um.

##### **3. Regelungsinhalte**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Bewertungen der Besuchsleistungen (Gebührenordnungspositionen 01410 bis 01413, 01415 und 01721), der hausärztlichen Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03001 bis 03005, 03030, 04001 bis 04005 und 04030, sowie der Gebührenordnungspositionen 03040 und 04040 (Zusatzpauschalen für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags), 26210 (Grundpauschale bis 5. Lebensjahr) und 26211 (Grundpauschale 6.-59. Lebensjahr) festgelegt.

##### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil C tritt zum 1. April 2020 in Kraft.